

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2807 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises
und zur Änderung anderer Sozialgesetze

A. Problem

Das Instrumentarium zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Leistungsmissbrauch und mißbräuchlicher Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze soll erweitert und verbessert werden.

B. Lösung

1. Einführung eines Sozialversicherungsausweises für jeden Beschäftigten; der Sozialversicherungsausweis wird mit der Versicherungsnummer, dem Namen und Vornamen des Beschäftigten versehen und mit einem Lichtbild ausgestattet,
2. Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung,
3. Festschreibung der Geringverdienergrenze auf dem gegenwärtigen Niveau.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen einen Sozialversicherungsausweis ab. Die Fraktion der SPD fordert statt dessen, die Geringfügigkeitsgrenze völlig abzuschaffen.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich – außer nicht nennenswerten und nicht quantifizierbaren Mehrkosten im Verwaltungsbereich und bei den Sozialbeiträgen – keine finanziellen Mehraufwendungen.

Bei den Sozialversicherungsträgern entstehen nach deren Schätzungen durch die Einführung des Sozialversicherungsausweises

- einmalige Kosten in Höhe von ca. 25 Mio. DM,
- jährliche Kosten in Höhe von ca. 200 Mio. DM.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bezweifeln diese Kostenschätzung. Sie halten anderslautende Berechnungen für zutreffend, die von Mehraufwendungen in Höhe von ca. 230 Mio. DM für die Versicherungsträger und von zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 460 Mio. DM für die Arbeitgeber ausgehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
11/2807 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	von der Wiese
Ausschußvorsitzender	Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

— Drucksache 11/2807 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und für das Recht der Arbeitsförderung; für das Recht der Arbeitsförderung gelten ebenfalls die Vorschriften des Siebten Abschnitts.“

2. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Sozialversicherungsausweis, Meldungen

Erster Titel
Sozialversicherungsausweis

§ 95
Grundsatz

Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch bei dem zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer sowie die Vorschriften des Dritten, Sechsten und Siebten Abschnitts gelten auch für das Recht der Arbeitsförderung. Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe.“

1a. Dem § 28 g wird angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28 o Abs. 1 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.“

2. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Sozialversicherungsausweis, Meldungen

Erster Titel
Sozialversicherungsausweis

§ 95
Grundsatz

(1) Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch bei dem zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Sozialversicherungsausweis darf nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke und zur Erhebung der Versicherungsnummer verwendet werden.

(3) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf von Daten über die Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28 a), über die Kontrollmeldung (§ 102), über die Sofortmeldung (§ 103), über die Meldungen für geringfügig Beschäftigte (§ 104) sowie von Daten über Leistungsbezug bei der Bundesanstalt für Arbeit und über erteilte Arbeitserlaubnisse verwenden, soweit dies zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen und von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Aufzeichnungen über personenbezogene Daten, die nach Satz 2 abgerufen worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sich keine Anhaltspunkte für illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch ergeben haben.

§ 96

Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt den Sozialversicherungsausweis bei Vergabe einer Versicherungsnummer aus. Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, erhalten in entsprechender Anwendung des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung, § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes für die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises eine Versicherungsnummer. Die erstmalige Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises erfolgt auch auf eigenen Antrag.

(2) Ist der Sozialversicherungsausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, wird auf Antrag ein neuer Sozialversicherungsausweis ausgestellt. Eine Neuausstellung ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert haben. Unbrauchbare Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.

(3) Der Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsausweises ist bei der in § 28 i Abs. 1 bestimmten Einzugsstelle zu stellen. Im Zweifelsfall kann der Antrag bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortskrankenkasse gestellt werden. § 36 des Ersten Buches gilt entsprechend.

§ 97

Inhalt

(1) Der Sozialversicherungsausweis enthält für jeden Beschäftigten ausschließlich folgende Angaben:

§ 96

unverändert

§ 97

Inhalt

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. seine Versicherungsnummer,
2. seinen Familiennamen, gegebenenfalls seinen Geburtsnamen und
3. seinen Vornamen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält darüber hinaus die in der Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 1 bestimmten Angaben, die sich nicht auf den Beschäftigten beziehen.

§ 98

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten vorlegen zu lassen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten *darüber* zu belehren, *ob für ihn* eine Mitführungspflicht nach § 99 Abs. 2 besteht.

§ 99

Pflichten des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte seinen Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen, hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe, *im Messe- und Ausstellungsgewerbe* und im Gebäudereinigungsgewerbe sowie in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt, mitzuführen und auf Verlangen den *zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Behörden* vorzulegen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 1 mit einem Lichtbild ausgestattet, wenn der Beschäftigte nach § 99 Abs. 2 zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist.

(3) Der Sozialversicherungsausweis enthält darüber hinaus die in der Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 1 bestimmten Angaben, die sich nicht auf den Beschäftigten beziehen.

§ 98

Pflichten des Arbeitgebers

(1) unverändert

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten, für den eine Mitführungspflicht nach § 99 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 besteht, hierüber zu belehren.

§ 99

Pflichten des Beschäftigten

(1) unverändert

(2) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 genannten Behörden vorzulegen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt.

(3) Der geringfügig Beschäftigte kann mit seinem Arbeitgeber die Aufbewahrung seines Sozialversicherungsausweises durch den Arbeitgeber vereinbaren. In diesem Fall gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Beschäftigte ein anderes, mit einem Lichtbild ausgestattetes Personaldokument mitzuführen und vorzulegen hat.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 100
Hinterlegung

(1) Gewährt

1. eine Krankenkasse Krankengeld,
2. die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld oder
3. ein Träger der Sozialhilfe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt,

kann der Leistungsträger die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen. Der Sozialversicherungsausweis ist spätestens bei Wegfall der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, können die *Leistungsträger nach Nummern 1 und 2* die Leistung bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung bis zu dem in § 25 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Umfang beschränken; § 66 Abs. 3 und § 67 des Ersten Buches gelten.

(2) Während einer Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; er ist spätestens bei Beendigung der Lohnfortzahlung unverzüglich zurückzugeben.

§ 101
Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

1. das Muster des Sozialversicherungsausweises nach § 97 und das Nähere über den Inhalt, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft, und die Form der Eintragungen,

§ 100
Hinterlegung

(1) Gewährt

1. die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld oder
2. ein Träger der Sozialhilfe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt,

soll der Leistungsträger die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; **hiervon darf nur abgesehen werden, wenn überwiegende Interessen des Leistungsberechtigten einer Hinterlegung entgegenstehen. Gewährt eine Krankenkasse Krankengeld oder Verletztengeld, kann sie die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen.** Der Sozialversicherungsausweis ist spätestens bei Wegfall der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, können die **Bundesanstalt für Arbeit und die Krankenkasse** die Leistung bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung bis zu dem in § 25 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Umfang beschränken; § 66 Abs. 3 und § 67 des Ersten Buches gelten.

(2) Während einer Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; er ist spätestens bei Beendigung der Lohnfortzahlung unverzüglich zurückzugeben. **Hat der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangt, ist er berechtigt, die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung zu verweigern, solange der Arbeitnehmer den Sozialversicherungsausweis nicht hinterlegt; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung seiner Hinterlegungspflicht nicht zu vertreten hat.**

§ 101
Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

1. a) das Muster des Sozialversicherungsausweises und die Form der Eintragungen,
- b) das Nähere über die Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild,
- c) das Nähere über den Inhalt des Sozialversicherungsausweises, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. die Wirtschaftsbereiche oder einzelne Wirtschaftszweige, in denen neben den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, soweit wegen Verstößen, die nach Ausmaß und Schwere mit denen vergleichbar sind, die in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen anzutreffen sind, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erforderlich werden,
3. den Wegfall der Mitführungspflicht in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Zweigen dieser Wirtschaftsbereiche, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten nicht mehr erforderlich sind, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

2. unverändert

3. unverändert

Zweiter Titel
Meldungen§ 102
Kontrollmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises unverzüglich zu melden, wenn der Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht vorlegt und die Vorlage nicht innerhalb von drei Tagen nachholt. Die Meldung enthält für den Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen sowie
3. dessen Anschrift;

diese Meldung ist mit der Meldung nach § 103 zu verbinden. Mit einer Anmeldung nach § 28 a Abs. 1 oder § 104 kann sie verbunden werden. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist das Geburtsdatum anzugeben. Die Angaben zur Person sollen amtlichen Unterlagen entnommen werden.

(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist die in § 28 i Abs. 1 bestimmte Krankenkasse. Die Zuständigkeitsregelungen der Krankenversicherung für Mehrfachbeschäftigte finden keine Anwendung.

Zweiter Titel
Meldungen§ 102
Kontrollmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises unverzüglich zu melden, wenn der Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht vorlegt und die Vorlage nicht innerhalb von drei Tagen nachholt. Die Meldung enthält für den Beschäftigten

1. unverändert
2. unverändert
3. **seine** Anschrift.

Die Meldung ist spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich abzugeben, wenn eine Meldung nach § 103 Abs. 1 zu erstatten ist und mit dieser zu verbinden. Mit einer Anmeldung nach § 28 a Abs. 1 oder § 104 kann sie verbunden werden. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist das Geburtsdatum anzugeben. Die Angaben zur Person sollen amtlichen Unterlagen entnommen werden.

(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist die Krankenkasse, die

1. für geringfügig Beschäftigte bei Versicherungspflicht des Beschäftigten,
2. für Mehrfachbeschäftigte ohne Anwendung des § 178 des Fünften Buches zuständig wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 103
Sofortmeldung

(1) Der Arbeitgeber, *der einem der in § 99 Abs. 2 oder einem in einer Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 aufgeführten Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig angehört*, hat der Einzugsstelle für jeden Beschäftigten spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. den Arbeitgeber sowie
4. den Beginn der Beschäftigung.

§ 102 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine Anmeldung nach § 28a Abs. 1 oder § 104 innerhalb der Frist des Absatzes 1 erstattet wird.

§ 104
Meldung für geringfügig Beschäftigte

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden geringfügig Beschäftigten (§ 8)

1. bei Beginn einer geringfügigen Beschäftigung,
2. bei Ende einer geringfügigen Beschäftigung,
3. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,
4. bei Änderungen der Art der geringfügigen Beschäftigung

eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. die Daten im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
2. Angaben darüber, ob eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ausgeübt wird,
3. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
4. die zuständige Einzugsstelle.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
 - a) die Anschrift,
 - b) der Beginn der Beschäftigung,

§ 103
Sofortmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden Beschäftigten, **der zur Mitführung seines Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist (§ 99 Abs. 2, § 101 Nr. 2 und 3)**, spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 102 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt.

(3) unverändert

§ 104
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,
 - 2. bei der Abmeldung
 - a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
 - b) das Ende der Beschäftigung,
 - 3. bei einer Änderungsmeldung
 - eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.
- (3) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.

§ 105

Auskunftspflicht des Beschäftigten
und Aufgaben der Einzugsstellen

(1) Bei Meldungen nach § 102 hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend. Darüber hinaus kann die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten offenbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 103 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und mit den Anmeldungen zu vergleichen; sofern eine Anmeldung nach Ablauf der Meldefrist nicht eingegangen ist, hat sie die unverzügliche Abgabe der Anmeldung durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

(3) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 104 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und spätestens am siebten Tag nach dem Eingang der Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Enthält die Meldung keine Versicherungsnummer, hat die Einzugsstelle vor Weiterleitung der Meldung an die Datenstelle die Vergabe einer Versicherungsnummer zu veranlassen. Die Datenstelle speichert die Meldungen, übermittelt sie an die Bundesanstalt für Arbeit zum Zwecke der Erfüllung deren Aufgaben und gleicht sie mit dem Bestand daraufhin ab, ob für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 überschritten sind. Ist das der Fall, veranlaßt die Datenstelle unverzüglich bei den Einzugsstellen eine Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 105

Auskunftspflicht des Beschäftigten
und Aufgaben der Einzugsstellen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 104 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und spätestens am siebten Tag nach dem Eingang der Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Enthält die Meldung keine Versicherungsnummer, hat die Einzugsstelle vor Weiterleitung der Meldung an die Datenstelle die Vergabe einer Versicherungsnummer zu veranlassen. Die Datenstelle speichert die Meldungen **in einer besonderen Datei**, übermittelt sie an die Bundesanstalt für Arbeit zum Zwecke der Erfüllung deren Aufgaben und gleicht sie mit dem Bestand **dieser Datei** daraufhin ab, ob für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 überschritten sind. Ist das der Fall, veranlaßt die Datenstelle unverzüglich bei den Einzugsstellen eine Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse. **Die Datenstelle hat die Meldungen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abmeldung erfolgt ist, unverzüglich zu löschen.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 106

Verordnungsermächtigung

§ 106

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die Form der Meldungen nach § 102 bis § 104,
2. die Frist der Meldungen nach § 104,
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat,
8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten wollen, diese Meldungen abweichend von § 104 zu erstatten haben.

Dritter Titel
Gemeinsame Vorschriften

§ 107
Prüfungen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit prüft die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 98, 99 und 102. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck und zur Feststellung, ob die Beschäftigten zur Sozialversicherung angemeldet *oder die Meldungen nach § 103 erstattet worden* sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Zur Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 99 Abs. 2 ist sie auch berechtigt, die Grundstücke *oder* Geschäftsräume Dritter während der Geschäftszeit zu betreten. Sie ist hierbei von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 20 des Ausländergesetzes genann-

Dritter Titel
Gemeinsame Vorschriften

§ 107
Prüfungen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit prüft die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 99 und 102 **bis 104**. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck und zur Feststellung, ob die Beschäftigten zur Sozialversicherung angemeldet sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Zur Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 99 Abs. 2 ist sie auch berechtigt, die Grundstücke **und** Geschäftsräume Dritter während der Geschäftszeit zu betreten. Sie ist hierbei von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbe-

Entwurf

ten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Satz 2 und 3 genannten Rechte. Satz 2 und 3 gilt bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber und Dritte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 zu dulden. Der Arbeitgeber hat bei der Prüfung mitzuwirken und auf Verlangen unverzüglich insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend.

(3) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach den §§ 103 und 104 im Rahmen der Aufgaben nach § 28p.

§ 108

Leistungserstattung

(1) War der Sozialversicherungsausweis bei einem Leistungsträger hinterlegt und hat der Arbeitgeber die Meldung nach § 102 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, hat er die wegen der unterlassenen Meldung zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten, soweit sie vom Leistungsempfänger nicht erstattet wurden.

(2) § 50 Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 109

Ausnahmen

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Beschäftigte, die in der jeweiligen Beschäftigung in der Krankenversicherung und Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und keine Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten haben, es sei denn, die jeweilige Beschäftigung wird geringfügig ausgeübt,
2. Beschäftigte im Haushalt, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

hörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Satz 2 und 3 genannten Rechte. Satz 2 und 3 gilt bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann. **Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 4 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 108

Leistungserstattung

(1) War der Sozialversicherungsausweis bei einem Leistungsträger hinterlegt und hat der Arbeitgeber die Meldung nach § 102 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, hat er die wegen der unterlassenen Meldung zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten, soweit sie vom Leistungsempfänger nicht erstattet wurden **oder eine Erstattung nicht zu erreichen ist.**

(2) unverändert

§ 109

Ausnahmen

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers *und*
4. Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt worden sind,

soweit in dem folgenden Absatz keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

(2) Ein Beschäftigter nach Absatz 1 Nr. 4 ist verpflichtet, sich einen Ersatzausweis bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse ausstellen zu lassen. Die Ausstellung des Ersatzausweises erfolgt, wenn die Zulässigkeit der Aufnahme der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Der Ersatzausweis enthält den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Arbeitgeber und die ausstellende Krankenkasse. Der Ersatzausweis wird für die Dauer der Entsendung ausgestellt; er ist nach Beendigung der Beschäftigung der ausstellenden Krankenkasse zurückzugeben. § 99 Abs. 2 gilt *mit der Maßgabe* entsprechend, daß bis zur Ausstellung des Ersatzausweises die Vorlagepflicht auch durch die Vorlage der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für ihre Arbeit oder der Arbeitserlaubnis erfüllt werden kann. § 111 gilt. Satz 1 gilt nicht für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.

(3) Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten nicht für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, *des Schaustellergewerbes und des Messe- und Ausstellungsgewerbes*, deren Beschäftigung innerhalb *eines Monats* nach ihrer Eigenart auf längstens *sechs* Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers,
4. Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt worden sind, **und**
5. **Beschäftigte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,**

soweit in dem folgenden Absatz keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

(2) Ein Beschäftigter nach Absatz 1 Nr. 4 ist verpflichtet, sich einen Ersatzausweis bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse ausstellen zu lassen. Die Ausstellung des Ersatzausweises erfolgt, wenn die Zulässigkeit der Aufnahme der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Der Ersatzausweis enthält den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Arbeitgeber und die ausstellende Krankenkasse. Der Ersatzausweis wird für die Dauer der Entsendung ausgestellt; er ist nach Beendigung der Beschäftigung der ausstellenden Krankenkasse zurückzugeben. § 99 Abs. 2 gilt entsprechend. Bis zur Ausstellung des Ersatzausweises kann die Vorlagepflicht auch durch die Vorlage der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für ihre Arbeit oder der Arbeitserlaubnis erfüllt werden. § 111 gilt. Satz 1 gilt nicht für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.

(3) Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten nicht für Beschäftigte, **die ihre Beschäftigung im Schaustellergewerbe oder im Rahmen des Auf- und Abbaus von Messen und Ausstellungen ausüben und deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, deren Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eigenart auf längstens 18 Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 110

§ 110

Verordnungsermächtigung

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Regelung des § 109 Abs. 3 auch auf gleichartige Beschäftigungen in anderen Wirtschaftszweigen erstreckt werden kann."

3. Folgender Siebter Abschnitt wird angefügt:

3. Folgender Siebter Abschnitt wird angefügt:

„Siebter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

„Siebter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 111
Bußgeldvorschriften

§ 111
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder *fahrlässig*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **leichtfertig**

1. entgegen § 28a Abs. 1 bis 4, § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 4 oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,

1. **entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet,**

2. entgegen § 28a Abs. 1 bis 4, § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 5 oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht **rechtzeitig** erstattet,

2. entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,

3. entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,

3. entgegen § 28o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

4. entgegen § 28o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

5. **entgegen § 95 Abs. 3 den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet,**

4. entgegen § 99 Abs. 2 den Sozialversicherungsausweis nicht vorlegt,

6. **entgegen § 99 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 oder § 109 Abs. 2 Satz 5 den Sozialversicherungsausweis, den Ersatzausweis oder ein anderes Personaldokument nicht vorlegt, es sei denn, daß er seine Personalien auf andere Weise nachweist,**

5. entgegen § 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Maßnahme nicht duldet, bei der Prüfung nicht mitwirkt oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder

7. entgegen § 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Maßnahme nicht duldet, bei der Prüfung nicht mitwirkt oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder

Entwurf

6. einer Rechtsverordnung nach § 28 c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28 n Nr. 6 oder 7 oder § 28 p Abs. 8, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 6, oder § 106 Nr. 1 bis 3, 5, 7 oder 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrig im Sinne von Nummer 4 handelt nicht, wer seine Personalien auf andere Weise nachweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 112

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
3. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und Abs. 2,
4. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. einer Rechtsverordnung nach § 28 c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28 n Nr. 6 oder 7 oder § 28 p Abs. 8, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 6, oder § 106 Nr. 1 bis 3, 5, 7 oder 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 112

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. unverändert
2. **die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5; mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle,**
3. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7,
4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 **bis 4, 8** und Abs. 2,
5. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

Entwurf

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 113

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 arbeiten die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschriften des Sechsten Abschnitts ergeben.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236) die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

2. § 260 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„im übrigen gilt § 258 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, **3 und 4** in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 113

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 arbeiten die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschriften des Sechsten Abschnitts ergeben. **Sie unterrichten sich gegenseitig über die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten notwendigen Tatsachen.“**

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom **20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477**), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606)**, wird wie folgt geändert:

1. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundert**zehn** Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 227) die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

2. § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„im übrigen gilt § 249 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.“

3. In § 307 Abs. 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 98 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden jeweils die Worte „grob fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1385 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von **sechshundert** Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. Dem § 1385 Abs. 4 wird angefügt:

„Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze überschreitenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1385 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von **sechshundertzehn** Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. Dem § 1385 Abs. 4 wird angefügt:

„Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze überschreitenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

3. In § 1386 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 112 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von *sechshundert* Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. Dem § 112 Abs. 4 wird angefügt:

„Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

Artikel 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Abs. 6 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von *sechshundert* Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. Dem § 130 Abs. 6 wird angefügt:

„Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 236 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts in dem in Satz 1 Buchstabe a genannten Verhältnis; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 112 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von **sechshundertzehn** Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. Dem § 112 Abs. 4 wird angefügt:

„Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ **227** des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

3. In § 113 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Abs. 6 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von **siebenhundertfünfzig** Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. Dem § 130 Abs. 6 wird angefügt:

„Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ **227** des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts in dem in Satz 1 Buchstabe a genannten Verhältnis; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

3. In § 130 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 112a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

01. In § 110 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „§ 66 des Ersten Buches“ die Worte „oder nach § 100 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches“ eingefügt.

1. unverändert

- 1a. § 132a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 und 4 werden die Worte „nach § 133 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „in der Arbeitsbescheinigung nach § 133“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „üblichen“ gestrichen.

- cc) In Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

- dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Prüfungen im Verteidigungsbereich gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „durch den Direktor des Arbeitsamtes oder seinen Vertreter“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gefahr im Verzuge genügt eine mündliche Anordnung.“

- cc) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „Die Prüfungsanordnung ist“ durch die Worte „Schriftliche Prüfungsanordnungen sind“ ersetzt.

2. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von *sechshundert* Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

2. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von **sechshundertzehn** Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Nummer 1 wird eingefügt:
- „2. wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen erfüllt und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt, oder“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Folgender Satz wird angefügt:
- „Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze.“

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Artikel 6a

**Änderung des Zweiten Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

In § 57 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) werden nach dem Wort „wer“ die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.

Artikel 7

Übergangsvorschrift

Nach Artikel II § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird eingefügt:

„§ 18a

Sozialversicherungsausweis

Die Rentenversicherungsträger haben für alle Beschäftigten, die im Besitz einer Versicherungsnummer sind und noch keinen Sozialversicherungsausweis besitzen, bei erstmaliger Vergabe eines neuen Sozialversicherungsnachweisheftes nach dem 31. Dezember 1989, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1993, einen Sozialversicherungsausweis von Amts wegen auszustellen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die am . . . (hier einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehen oder bis zum 31. Dezember 1989 begründet werden, gilt bis zur Ausstellung des Sozialversicherungsausweises nach Artikel 1 § 96 Abs. 1 der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft als Sozialversicherungsausweis. Artikel 1 § 96 Abs. 2 gilt.“

Artikel 7

Übergangsvorschrift

Nach Artikel II § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 18a

Sozialversicherungsausweis

Die Rentenversicherungsträger haben für alle Beschäftigten, die im Besitz einer Versicherungsnummer sind und noch keinen Sozialversicherungsausweis besitzen, bei erstmaliger Vergabe eines neuen Sozialversicherungsnachweisheftes nach dem 31. Dezember 1990, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1995, einen Sozialversicherungsausweis von Amts wegen auszustellen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die am 30. Juni 1991 bestehen, gilt bis zur Ausstellung des Sozialversicherungsausweises nach Artikel I § 96 Abs. 1 der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft als Sozialversicherungsausweis. Artikel I § 96 Abs. 2 gilt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 18 b

Meldung für geringfügig Beschäftigte

Der Arbeitgeber hat jeden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringfügig Beschäftigten anzumelden. Artikel I §§ 104 und 106 gelten entsprechend.“

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 101 und 106 des Artikels 1 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Die §§ 95, 96 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, §§ 97 bis 100, § 102 Abs. 1, § 105 Abs. 1, § 107 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 108, 109 Abs. 2, § 111 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Artikels 1 Nr. 2 und 3 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten von der Wiese

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

In seiner 97. Sitzung am 29. September 1988 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2807 — in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 72. Sitzung am 25. Januar 1989 beschloß der Ausschuß, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen, die in der 79. Sitzung am 15. März 1989 stattfand. Zu ihr waren Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Bundesanstalt für Arbeit, der Rentenversicherungsträger, der gesetzlichen Krankenkassen, der Kommunalen Spitzenverbände sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und ein Einzelsachverständiger aus dem Bereich des Datenschutzes eingeladen. Auf das Protokoll Nr. 79 sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 83. Sitzung am 19. April, in der 86. Sitzung am 10. Mai und in der 87. Sitzung am 31. Mai 1989 mußte der Ausschuß die Beratung des Gesetzentwurfs aus Zeitgründen vertagen. In seiner 90. Sitzung am 14. Juni 1989 setzte der Ausschuß die Beratungen fort, die er in seiner 93. Sitzung am 21. Juni 1989 abschloß.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Innenausschuß hat gemäß seiner Stellungnahme vom 21. Juni 1989 gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der folgenden im Innenausschuß eingebrachten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu empfehlen:

a) § 95 Abs. 3 SGB IV ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf von Daten über die

Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28 a), über die Kontrollmeldung (§ 102), über die Sofortmeldung (§ 103), über die Meldungen für geringfügig Beschäftigte (§ 104) sowie von Daten über Leistungsbezug bei der Bundesanstalt für Arbeit und über erteilte Arbeitserlaubnisse verwenden, soweit dies zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen und von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Aufzeichnungen über personenbezogene Daten, die nach Satz 2 abgerufen worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sich keine Anhaltspunkte für illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch ergeben haben.“

b) § 99 Abs. 2 Satz 1 SGB IV ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe zusammen mit einem gültigen, mit Lichtbild ausgestatteten Personaldokument mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 genannten Behörden vorzulegen.“

c) Nach § 99 Abs. 2 SGB IV wird angefügt:

„(3) Der geringfügig Beschäftigte kann mit seinem Arbeitgeber die Aufbewahrung seines Sozialversicherungsausweises durch den Arbeitgeber vereinbaren. In diesem Fall hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die Aufbewahrung auszustellen, die dieser nach Absatz 2 mitzuführen hat.“

d) § 111 Abs. 1 Nr. 6 SGB IV wird wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 99 Abs. 2 oder § 109 Abs. 2 Satz 5 den Sozialversicherungsausweis oder den Ersatzausweis zusammen mit einem anderen gültigen, mit Lichtbild ausgestatteten Personaldokument nicht vorlegt, es sei denn, daß er seine Personalien auf andere Art und Weise nachweisen kann.“

2. Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 30. November 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

3. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 1988 mit, er habe mit Mehrheit beschlossen, zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 2) der Stellungnahme des Bundesrates zu folgen. Sollte sich der federfüh-

rende Ausschuß diesem Votum nicht anschließen, bitte er, für Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme dergestalt vorzusehen, daß für Saisonarbeitskräfte die kurzfristige Beschäftigung auf längstens 18 Arbeitstage im Quartal begrenzt werde.

III. Wesentlicher Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vor. Mit den Vorschriften wird für jeden Beschäftigten ein Sozialversicherungsausweis eingeführt und das bestehende Meldeverfahren der Sozialversicherung ausgebaut. Der Gesetzentwurf will die Voraussetzungen der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung durch wirksamere Möglichkeiten zur Feststellung der beschäftigten Arbeitnehmer und ihres versicherungsrechtlichen Status beim Arbeitgeber verbessern sowie dem unrechtmäßigen Leistungsbezug durch beschäftigte Arbeitnehmer und dem mißbräuchlichen Ausnutzen der Geringfügigkeitsgrenze entgegenzutreten. Des weiteren soll die Geringverdienergrenze mit der Geringfügigkeitsgrenze harmonisiert werden und der Arbeitgeber bei einem Verschweigen von mehreren geringfügigen Beschäftigungen durch den Arbeitnehmer eine Möglichkeit zur Forderung der Beitragsanteile des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung von dem Versicherten erhalten.

IV. Aus den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Verbesserung der Meldepflichten geeignet seien, weitere spürbare Erfolge bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmißbrauch zu erreichen und der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze entgegenzuwirken. Sie bejahten auch ausdrücklich die Notwendigkeit, diesen Phänomenen entgegenzutreten, da solche Praktiken in erheblichem Umfang zu Einnahmeverlusten in der Sozialversicherung führten, gesetzestreue Unternehmen im Wettbewerb benachteiligten und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen zuwiderliefen. Auch verschiedene Gewerkschaften stünden diesem Vorhaben nicht generell ablehnend gegenüber.

Aufgrund der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung — und unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Bundesrates — hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP es für notwendig, den Sozialversicherungsausweis für Beschäftigte, die zur Mitführung eines Ausweises verpflichtet werden, mit einem Lichtbild auszustatten. Dadurch würden die Effizienz des Ausweises erhöht und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden verbessert. Man gehe davon aus, daß möglichst durch interne Umorga-

nisation das für die erforderlichen Kontrollen benötigte Personal zur Verfügung gestellt werden sollte.

Gegenüber dem Referentenentwurf seien die zusätzlichen verwaltungsmäßigen Belastungen, insbesondere für die Betriebe, deutlich reduziert worden, so daß man nicht mehr von einem übergebührligen Aufwand an Bürokratie und Kosten sprechen könne. Des weiteren gehe man davon aus, daß im Rahmen des Gesetzes den besonderen Problemen kleinerer und mittlerer Unternehmen so flexibel wie möglich Rechnung getragen werde; allerdings müsse man auch von den Arbeitgebern, die vielfach Leistungsmißbrauch, illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit beklagten, zusätzliche Anstrengungen erwarten können. Insofern stellten die jetzt vorliegenden Vorschriften einen vertretbaren Kompromiß dar.

Den Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft werde durch eine Erweiterung der ohnehin schon vorgesehenen Ausnahmeregelung bei den Meldepflichten sachgerecht Rechnung getragen. Damit folge man auch der Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Um die Möglichkeiten des Leistungsmißbrauchs zu erschweren, werde — in Übereinstimmung mit der Forderung des Bundesrates — grundsätzlich die Verpflichtung zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises festgelegt. Dies entspreche auch der Stellungnahme des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, der darauf hingewiesen habe, daß die ursprüngliche Regelung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sei.

Die vorgesehene Meldepflicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen trage dazu bei, in der Praxis festzustellenden Mißbräuchen (z. B. bei Mehrfachbeschäftigung) wirksamer entgegenzutreten. Dies sei sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber geboten.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der FDP ist das Instrumentarium geringfügiger Beschäftigung auch weiterhin unerlässlich; eine generelle Versicherungspflicht aller Beschäftigungsverhältnisse würde dagegen sowohl zu mehr Schwarzarbeit als auch zu zusätzlichen Belastungen der Sozialversicherungsträger, insbesondere der Rentenversicherung, führen.

Dem verständlichen Petition aus Kreisen der Wirtschaft, in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer schuldhaft eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze verschwiegen habe, die Betriebe aus der Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge zu entlassen, würde durch ein gegenüber dem geltenden Recht erweitertes Rückgriffsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung (partiell) Rechnung getragen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen im Sozialversicherungsausweis keine Schaffung eines verbotenen Personenkennzeichens. Im Hinblick auf die Darlegungen des Bundesdatenschutzbeauftragten würden die datenschutzrechtlichen Regelungen verschärft, z. B. hinsichtlich des Verwendungszwecks des Sozialversicherungsausweises und seiner Nutzung zum automatischen Abruf

personenbezogener Daten. Außerdem würde seine Anwendbarkeit auf die zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Behörden und Dateien beschränkt. Mit diesen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf verbesserten Regelungen würde der besondere Stellenwert des Datenschutzes auch in diesem Bereich angemessen berücksichtigt.

Vorwürfe, der Gesetzentwurf richte sich ausschließlich gegen die Arbeitnehmer, seien unbegründet, wie sich durch einen Vergleich der verschiedenen Verpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der Bußgeldregelungen leicht feststellen lasse. Die vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten böten eine geeignete Grundlage, dieses Gesetz wirkungsvoll in die Praxis umzusetzen.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP wiesen darauf hin, daß ihnen die vorgesehenen Änderungen in § 132a AFG aus rechtsstaatlichen Gründen nicht leicht gefallen seien. Man habe dem jedoch zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten zugestimmt und gehe auch zukünftig davon aus, daß Außenprüfungen in der Regel nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung durchgeführt und die Leitung des Arbeitsamtes rechtzeitig und ausreichend informiert werde, um die strikte Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren zu können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten den Gesetzentwurf ab. Er verfolge ein falsches Ziel. Ziel seien nämlich allein die Arbeitnehmer, die illegal beschäftigt würden und Leistungsmißbrauch betrieben. Übersehen werde dabei, daß diese Arbeitnehmer häufig aus Not handelten. Das Interesse von Auftraggebern und Arbeitgebern an der Beschäftigung billiger Arbeitskräfte bleibe bei der gesetzlichen Regelung völlig außer acht.

Der Sozialversicherungsausweis sei ungeeignet zur erfolgreichen Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Leistungsmißbrauchs. Statt dessen werde mit großem Aufwand eine neue, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer belastende Bürokratie eingerichtet. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP widersprächen mit ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ihren immer wieder vorgetragenen Absichten, Bürokratie und Verwaltungshemmnisse abzubauen.

Die vorgelegten Kostenberechnungen müßten bezweifelt werden. Die vom Bundesverband der Ortskrankenkassen und dem Bundesverband der Innungskrankenkassen errechneten Kosten von ca. 230 Mio. DM für die Sozialversicherungsträger seien im Laufe der Ausschlußberatungen nicht widerlegt worden. Man müsse daher davon ausgehen, daß die von der Bundesregierung vorgetragene Kostenrechnung einer Belastung von ca. 75 Mio. DM geschönt sei. Nach den ebenfalls unwiderlegt gebliebenen Angaben des DGB sei mit zusätzlichen Kosten für die Arbeitgeber in Höhe von ca. 460 Mio. DM zu rechnen. Damit würden die Lohnnebenkosten durch staatliche Maßnahmen erhöht und Beschäftigungshemmnisse errichtet. Der Gesetzentwurf stehe im Widerspruch zu der sonst immer wieder erklärten Absicht der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Lohn-

nebenkosten zu senken. Der Aufwand stehe in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen.

Es sei nicht geregelt, wie die nachfolgenden Kontrollen durchgeführt werden sollten. Zur wirksamen Kontrolle fehle es der Bundesanstalt für Arbeit an der nötigen Personalausstattung. Wenn man sich schon für einen Sozialversicherungsausweis entscheide, bedürfe es einer deutlichen Verbesserung der Personalausstattung, um die Prüfstellen auszubauen und das Kontrollnetz dichter zu knüpfen. Unbeantwortet geblieben sei auch die Frage, wie die notwendigen Kontrollen nach der Errichtung des Gemeinsamen Binnenmarktes nach 1992 erfolgen sollten.

Der Gesetzentwurf enthalte Lücken insoweit, als Regelungen zur Unterbindung von Scheinwerkverträgen ebenso fehlten wie zur Eindämmung der immer mehr um sich greifenden Beschäftigung von Scheinselbständigen.

Zu bemängeln sei außerdem, daß nur gewisse Wirtschaftsbereiche zu Sofortmeldungen verpflichtet seien. Dies sei inkonsequent und bedeute eine bewußt in Kauf genommene Diskriminierung der Arbeitnehmer der betroffenen Wirtschaftszweige und deren Arbeitgeber.

Inkonsequent sei es auch, den Arbeitgebern eine Frist zur Anmeldung einzuräumen und diese erst mit der Aufnahme der Arbeit zu berechnen. Nötig wäre es statt dessen, den Arbeitgeber zu verpflichten, bereits bei Vertragsabschluß die Meldung vorzunehmen.

Nach ihrer Auffassung sei der Sozialversicherungsausweis nicht fälschungssicher. Da trotz der vorgesehenen Regelungen nicht damit zu rechnen sei, daß er mit einem Lichtbild ausgestattet werde, bestehe die Möglichkeit des Mißbrauchs.

Die Einstufung der Verstöße gegen die Meldepflicht als Ordnungswidrigkeit und die vorgesehenen niedrigen Bußgelder seien eine Verharmlosung und zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität — denn um solche handele es sich — völlig ungeeignet.

Nachdrücklich kritisierten die Mitglieder der Fraktion der SPD, daß mit dem vorgesehenen Gesetz die Festschreibung der Geringverdienergrenze erfolgen solle.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wandten sich ebenfalls gegen den Gesetzentwurf. Nach ihrer Auffassung wird mit der Einführung des Sozialversicherungsausweises und den notwendigen Kontrollen nicht nur eine neue Bürokratie geschaffen, sondern auch die Gefahr vergrößert, daß die informationelle Selbstbestimmung der Bürger beeinträchtigt wird. Sie äußerten erhebliche Bedenken, daß der Sozialversicherungsausweis mit den notwendigen Begrenzungen, die im Datenschutz erforderlich seien, in Einklang zu bringen sei. Diese Kritik führe auch zu der Überzeugung, daß man sich mit der Einrichtung eines Sozialversicherungsausweises auf verfassungsrechtlich ungesicherten Boden gebe. Für verfassungsrechtlich fragwürdig halte man auch die sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierungen zwischen Arbeitnehmern unterschiedlicher Wirtschaftszweige.

Mit der Einrichtung des Sozialversicherungsausweises werde ein kritikwürdiger Zustand nicht beseitigt, sondern würden die betroffenen Bürger kriminalisiert. Es sei kein geeigneter Weg, über den Aufbau von zusätzlicher Bürokratie und die Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts die Schwarzarbeit bekämpfen zu wollen. Viele Betroffene seien gezwungen, sich auf diese Weise ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, weil die Sozialhilfesätze oder die Arbeitslosenhilfe derartig niedrig seien, daß sie kein menschenwürdiges Leben erlaubten. Die Anrechnungsvorschriften zwingen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger dazu, zusätzliches Einkommen zu verheimlichen.

Wohlgemerkt sei die Fraktion für die Bekämpfung professionell betriebener illegaler Beschäftigung, wie sie z. B. im Gebäudereinigungsgewerbe und bei der Bauindustrie anzutreffen sei, und gegen die dadurch bewirkte Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Minderung individueller Ansprüche. Dieses Ziel sei aber durch die personelle Aufstockung der bestehenden Kontrollinstanzen zu erreichen.

Jedenfalls sei in Abwägung von Datenschutzinteressen und der durch das vorliegende Gesetz eröffneten totalen Kontrolle aller Beschäftigungsverhältnisse — auch der geringfügigen — gegen den Gesetzentwurf zu entscheiden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2807 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 — Sachlicher Geltungsbereich —)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art und ergibt sich aus der Änderung des Absatzes 2 durch das Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330). Die Änderung trägt einem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Zu Nummer 1a (§ 28g — Beitragsabzug —)

Die bisher geltende Regelung ermöglicht dem Arbeitgeber einen Rückgriff auf den vom Beschäftigten zu

tragenden Beitragsanteil nur im Wege des Abzugs vom Arbeitsentgelt, wobei ein unterbliebener Abzug grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden darf. Diese Regelung wird vielfach insbesondere dann als unbillig empfunden, wenn ein geringfügig Beschäftigter den Arbeitgeber schuldhaft über das Bestehen weiterer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und damit das Eintreten von Beitragspflicht im Unklaren gelassen hat. Die Vorschrift ermöglicht deshalb künftig einen Rückgriff bei dem Arbeitnehmer auch außerhalb des Lohnabzugs und auch noch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

Zu Nummer 2 (— Sechster Abschnitt — Sozialversicherungsausweis, Meldungen —)

Zu § 95 — Grundsatz —

Absatz 2 stellt klar, daß die im Sozialversicherungsausweis enthaltenen Angaben nicht im privaten Bereich verwendet werden dürfen.

Absatz 3 bestimmt, welche Stellen den Sozialversicherungsausweis zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere der Beitragshinterziehung, und von Leistungsmissbrauch automatisch abrufbar nutzen dürfen. Die abzurufenden Daten werden ausdrücklich genannt, wobei sie nur in dem Umfang abgerufen werden dürfen, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist. Es darf z. B. für die Aufdeckung von Leistungsmissbrauch nur abgerufen werden, ob eine Leistung der Bundesanstalt für Arbeit bezogen wird, aber nicht die Leistungshöhe. Damit wird aus Gründen des Datenschutzes die Möglichkeit der automatischen Nutzung des Sozialversicherungsausweises beschränkt. Über den automatischen Abruf haben die speichernden Stellen Protokoll zu führen; die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) gilt. Die im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes (Drucksache 11/4306) vorgesehenen Regelungen zur Einrichtung automatischer Abrufverfahren bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu § 97 — Inhalt —

Die Regelung schafft die Möglichkeit, den Sozialversicherungsausweis auch nach seiner Ausstellung mit einem Lichtbild zu versehen, was in den Fällen der Mitführungspflicht eine Identifizierung der Beschäftigten erleichtert. Dies entspricht insoweit auch einer Forderung des Bundesrates. Für eine generelle Aufbringung des Lichtbildes besteht kein Bedürfnis.

Zu § 98 — Pflichten des Arbeitgebers —

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 99 — Pflichten des Beschäftigten —

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die Besonderheiten bei Messen und Ausstellungen, die darin bestehen, daß die beim Auf- und Abbau der Messen und Ausstellungen tätigen Unternehmen Arbeitnehmer einstellen, die sie nur für die Zeit des Auf- oder Abbaus der Messe oder Ausstellung beschäftigen. Diese Unternehmen sind oft nicht ständig am Messe- oder Ausstellungsplatz tätig, sondern erbringen ihre Arbeiten an wechselnden Orten. Im übrigen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen konkretisiert, welche Behörden die Vorlage des Sozialversicherungsausweises verlangen können.

Absatz 3 soll den Arbeitgeber vor nachträglichen Beitragsforderungen schützen, die dadurch entstehen können, daß ein geringfügig Beschäftigter weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingeht. Als Personaldokument kommen z. B. Personalausweis, Reisepaß oder Führerschein in Betracht.

Zu § 100 — Hinterlegung —

Um die Zielsetzung des Gesetzes „wirksamere Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs“ zu erreichen, ist es in den Fällen, in denen die Bundesanstalt für Arbeit oder ein Träger der Sozialhilfe Leistungen erbringt, grundsätzlich geboten, die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises zu verlangen. Der Sozialversicherungsausweis ist dem Leistungsbezieher bei einem überwiegenden Interesse seinerseits zu belassen, was z. B. der Fall wäre, wenn er nebenbei eine Beschäftigung ausübt, bei der der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, oder der Sozialversicherungsausweis kurzfristig auszuhändigen ist, wenn nebenbei eine Beschäftigung aufgenommen werden soll und das Arbeitsentgelt lediglich bei der Leistung zu berücksichtigen ist. Die Einbeziehung der Sozialhilfe in die Sollregelung entspricht einer Forderung des Bundesrates. Die Änderung des Absatzes 1 berücksichtigt auch, daß die Krankenkassen für die Unfallversicherungsträger Verletztengeld auszahlen, und trägt dem Prüfungswunsch des Bundesrates Rechnung.

Die Arbeitgeber erhalten in Absatz 2 — vergleichbar der Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz bei Nichtvorlage der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung — eine Sanktionsmöglichkeit, um den Arbeitnehmer zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises anzuhalten. Dies entspricht auch einer Forderung des Bundesrates.

Zu § 101 — Verordnungsermächtigung —

Folgeänderung wegen der Neufassung von § 97 Abs. 2.

Zu § 102 — Kontrollmeldung —

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an die vorstehenden Formulierungen.

Die Ergänzung des Absatzes 1 nach Satz 2 entspricht einer Forderung des Bundesrates.

Die Regelung in Absatz 2 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen klarer gefaßt worden.

Zu § 103 — Sofortmeldung —

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht einer Forderung des Bundesrates. Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung eines Satzes nach Satz 2 in § 102 Abs. 1.

Zu § 105 — Auskunftspflicht des Beschäftigten und Aufgaben der Einzugsstellen —

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 stellt sicher, daß die Meldungen für geringfügig Beschäftigte nicht in die bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger geführte Stammsatzdatei für die Versicherungsnummern aufgenommen werden. Der zusätzliche Satz 5 in Absatz 3 stellt sicher, daß abgemeldete Beschäftigungsverhältnisse von geringfügig Beschäftigten gelöscht werden, wenn mögliche Beitragsforderungen der Einzugsstelle bereits verjährt sind.

Zu § 107 — Prüfungen —

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die klarstellen, daß die Bundesanstalt für Arbeit auch prüfen darf, ob die Beschäftigten bei der Datenstelle gemeldet sind.

Die Ergänzung des Absatzes 1 nach Satz 5 stellt klar, daß die Kontrollbehörden bei ihrer Tätigkeit auch Daten austauschen dürfen, wobei die Form und Art des Datenaustauschs nicht weiter geregelt wird.

Zu § 108 — Leistungserstattung —

Auch wenn der Arbeitgeber bewußt eine Kontrollmeldung nach § 102 unterläßt, ändert sich an der vorrangigen Schuldnerstellung des Empfängers einer zu Unrecht erbrachten Leistung gegenüber dem Leistungsträger nichts. Die Ergänzung verdeutlicht dies und berücksichtigt insoweit einen Prüfungswunsch des Bundesrates.

Zu § 109 — Ausnahmen —

Die weitere Ausnahme in Absatz 1 trägt den Besonderheiten dieses Personenkreises Rechnung.

Die Änderung von Absatz 2 Satz 5 ist redaktionell. Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 6 ist in § 111 selbst zu treffen.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu § 99 Abs. 2. Die Erweiterung in Absatz 3 für die Land- und Forstwirtschaft nimmt Rücksicht auf die Vielzahl von Saisonarbeitskräften. Die bisher vorgesehene Regelung ist für diese Betriebe nicht flexibel genug, um den speziellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

*Zu Nummer 3 (Siebter Abschnitt
— Bußgeldvorschriften —)*

Zu § 111 — Bußgeldvorschriften —

Die vorgenommenen Änderungen in Absatz 1 sind überwiegend redaktioneller Art. Dies gilt auch für die Verwendung des Begriffs „leichtfertig“ statt „grob fahrlässig“, da es sich bei dem Begriff der groben Fahrlässigkeit um einen Begriff des Zivilrechts handelt. Nach dem Sprachgebrauch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts entspricht der groben Fahrlässigkeit der Begriff der „Leichtfertigkeit“.

In Absatz 1 Nummer 5 wird die unrechtmäßige Verwendung des Sozialversicherungsausweises im Rahmen eines automatischen Abrufs mit einer Geldbuße bewehrt.

Es handelt sich in Absatz 4 um eine redaktionelle Änderung wegen der Nummernänderung in Absatz 1.

Für die Bemessung der Geldbuße sollten, wie auch auf anderen Gebieten des Ordnungswidrigkeitenrechts, Regelsätze in einem Bußgeldkatalog festgelegt werden, der als Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen werden kann. Ein solcher Regelsatz, der nur für den Regelfall gilt, ermöglicht, je nach den Umständen des Einzelfalles, abzuweichen.

*Zu § 112 — Allgemeines über Bußgeldvorschriften —
Folgeänderung zu § 111.*

*Zu § 113 — Zusammenarbeit mit anderen
Behörden —*

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die gegenseitige Unterrichtsbefugnis ausdrücklich aufgenommen worden.

*Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch)*

Zum Einleitungssatz

Redaktionelle Änderung wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummern 1 und 2

Die Paragraphenbezeichnung wurde dem Gesundheits-Reformgesetz angepaßt und die Dynamisierung des Grenzbetrages berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung gewährleistet, daß im Sozialversicherungsbereich bei den Bußgeldregelungen einheitliche Regelungen gelten. Die Verwendung des Begriffs „leichtfertig“ statt „grob fahrlässig“ entspricht dem Sprachgebrauch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 § 111).

*Zu Artikel 2 a (Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch)*

Die Verwendung des Begriffs „leichtfertig“ statt „grob fahrlässig“ entspricht dem Sprachgebrauch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 § 111).

*Zu Artikel 3 (Änderung der Reichsversicherungs-
ordnung)*

Zu Nummer 1

Es wurde die zwischenzeitliche Dynamisierung des Grenzbetrages berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Die Paragraphenbezeichnung wurde dem Gesundheits-Reformgesetz angepaßt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus der Übernahme der Bußgeldregelungen des bisherigen Sechsten Abschnitts in den Siebten Abschnitt.

*Zu Artikel 4 (Änderung des Angestellten-
versicherungsgesetzes)*

Zu Nummer 1

Es wurde die zwischenzeitliche Dynamisierung des Grenzbetrages berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Die Paragraphenbezeichnung wurde dem Gesundheits-Reformgesetz angepaßt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus der Übernahme der Bußgeldregelungen des bisherigen Sechsten Abschnitts in den Siebten Abschnitt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1**

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nach geltendem Recht ein höherer Grenzbetrag maßgebend als in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Zu Nummer 2

Die Paragraphenbezeichnung wurde dem Gesundheits-Reformgesetz angepaßt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus der Übernahme der Bußgeldregelungen des bisherigen Sechsten Abschnitts in den Siebten Abschnitt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 01**

Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 Satz 4 SGB IV versagt oder entzogen, soll sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in gleichem Maße mindern wie bei einer Versagung oder einem Entzug nach § 66 SGB I.

Zu Nummer 1a

Die Änderungen des § 132 a Abs. 1 sind teils redaktioneller Art, teils dienen sie der Harmonisierung mit den in Artikel 1 Nr. 2 (§ 107) vorgesehenen Prüfbefugnissen. Die Änderung des § 132 a Abs. 4 eröffnet im Interesse wirkungsvoller und schneller Außenprüfungen die Möglichkeit, diese Prüfungen bei Gefahr im Verzug auch mündlich anzuordnen. Außerdem wird die Regelung aufgehoben, daß Außenprüfungen zur Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs nur durch den Di-

rektor des Arbeitsamtes oder seinen Vertreter angeordnet werden dürfen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gehen dabei davon aus, daß der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit durch Erlaß sicherstellt, daß der Direktor des Arbeitsamtes oder sein Vertreter über alle Außenprüfungen unterrichtet wird.

Zu Nummer 2

Es wurde die zwischenzeitliche Dynamisierung des Grenzbetrages berücksichtigt.

Zu Artikel 6a (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Ergänzung gewährleistet, daß im Sozialversicherungsbereich bei den Bußgeldregelungen einheitliche Regelungen gelten. Die Verwendung des Begriffs „leichtfertig“ statt „grob fahrlässig“ entspricht dem Sprachgebrauch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 § 111).

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschrift)**Zu § 18a — Sozialversicherungsausweis —**

Die Neufassung berücksichtigt das spätere Inkrafttreten des Gesetzes. Für den Fall, daß die Rentenversicherungsträger organisatorisch bereits Anfang 1991 in der Lage sein sollten, Sozialversicherungsausweise herzustellen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß bereits vor Inkrafttreten der den Sozialversicherungsausweis betreffenden Teile des Gesetzes mit dem Versand der Ausweise im Rahmen der Vergabe eines neuen Sozialversicherungsnachweisheftes an die Versicherten begonnen werden kann.

Zu § 18b — Meldung für geringfügig Beschäftigte —

Die Regelung enthält die notwendige Übergangsregelung für die Beschäftigten, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes geringfügig beschäftigt sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die melderechtlichen Vorschriften und die sonstigen Regelungen mit Ausnahme der Kontrollmeldung und die Verordnungsermächtigungen der §§ 101 und 106 (Absatz 2) sollen am 1. Januar 1990 in Kraft treten. Die Verordnungsermächtigungen sollen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die den Sozialversicherungsausweis betreffenden Teile

des Artikels 1 sollen am 1. Juli 1991 in Kraft treten, weil nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung die Einführung des Sozialversicherungsausweises eine ausreichende Vorbereitungszeit erfordert (Absatz 3).

Bonn, den 21. Juni 1989

von der Wiesche

Berichterstatter

